

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering

Vom 10. August 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering vom 10. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 230), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering vom 18. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden die Wörter „der studentischen Mitglieder“ jeweils durch die Wörter „des studentischen Mitglieds“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die studentischen Mitglieder“ durch die Wörter „das studentische Mitglied“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
4. Es werden ersetzt:
 - a) in § 4 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „Biotechnologischen Zentrum“ jeweils durch die Wörter „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“,
 - b) in § 16 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Biotechnologischen Zentrums“ durch die Wörter „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt vorbehaltlich der Nummer 3 ab Wintersemester 2018/2019 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering immatrikulierten Studierenden.
3. Artikel 1 Nummer 1 gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. August 2018.

Dresden, den 10. August 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen